

dels aussehen könnte. Nach wie vor halten wir es für eine Pflicht des Börsenblattes, einer solchen Aussprache zur Verfügung zu stehen. In diesem Sinn erteilen wir dem ungenannten Verfasser das Wort. Die Schrift.

A. Aufbau.

Der Buchhandel wird durch die allgemeinen Forderungen der Zeit und Entwicklung vor ganz klare Aufgaben gestellt. Die Gleichschaltung seiner wirtschaftlichen Interessen-Organisationen ist dabei weniger schwer, wird aber den Charakter der Interessen-Vertretung dieser Organisationen kaum verändern, das heißt: die buchhändlerischen Fachvereine der Verleger, der Verbreiter und der Zwischenbuchhändler werden ebenso wie die buchhändlerischen Angestellten-Gewerkschaften bestehen bleiben. Die eigentlichen neuen Aufgaben des berufsständischen Aufbaus beginnen aber erst nach Durchführung dieser Gleichschaltung, und hier soll ein Entwurf des berufsständischen Neuaufbaus des deutschen Buchhandels zur Aussprache gestellt werden:

Im Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist zwar schon eine Organisation des Gesamtbuchhandels geschaffen worden, die bis auf den heutigen Tag sogar vorbildlich für viele andere Berufe sein könnte. Aber ein Mangel des Börsenvereins dem berufsständischen Gedanken gegenüber ist offensichtlich und in Zukunft wohl nicht mehr tragbar: in ihm sind die buchhändlerischen Mitarbeiter nicht vertreten, er ist also durchaus die Organisation der Arbeitgeber des Gesamtbuchhandels*) und stellt also keineswegs den **ganzen** Berufsstand dar. Der helfende Mitarbeiter, der seine Existenz durch seine Arbeit vom Berufsstand abhängig macht, hat aber nicht nur ein Recht darauf, bei der Gestaltung des Berufsstandes, seiner Ordnung und seiner Arbeit auch organisatorisch mitzuwirken, man wird in Zukunft auch seine Kräfte bei diesen Aufgaben gar nicht mehr entbehren können. Dementsprechend wäre der Börsenverein umzugestalten in einen

Bund Deutscher Buchhändler (BDB),

der alle im Buchhandel des deutschen Sprachgebietes tätigen Menschen zu einer einheitlichen, großen Standesgemeinschaft zusammenfaßt, ganz gleich ob sie selbständig oder helfend im Beruf arbeiten. Nicht als Buchhändler angesehen werden solche Personen, die nur finanziell, nicht aber durch ständige, praktische Arbeit mit dem Buchhandel verbunden sind, ferner auch nicht alle den Buchhandel erst erlernenden jungen Menschen. In Zukunft würde es dann (innerhalb der Reichsgrenzen) nur noch Mitgliedern des BDB. gestattet sein, sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Büchern zu befassen, und zwar derart, daß ein Nichtbuchhändler zwar Inhaber, nicht aber Leiter eines buchhändlerischen Betriebes sein kann. Buchgemeinschaften, Leihbüchereien, Betriebe der öffentlichen Hand und von Vereinen sind dementsprechend in den Buchhandel zu überführen. Die Mitgliedschaft im BDB. ist Voraussetzung für die Aufnahme in die buchhändlerischen Fachvereine und Gewerkschaften, sodaß also jeder Buchhändler gleichzeitig in dem berufsständischen Bund und in dem wirtschaftlichen bzw. sozialen Interessenverband organisiert sein würde.

Der BDB. übernimmt die Pflicht, für die Deckung des Buchbedarfs im Volke zu sorgen. Der Staat kann auf die gesamte Tätigkeit des Berufsstandes Einfluß nehmen, kann beratend wie auch fordernd eingreifen. — Der BDB. ist zu einer Wirtschaftsbehörde öffentlichen Rechts zu machen. Dadurch wird er zu der Körperschaft, in welcher alle Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit des Berufsstandes entschieden werden und auch alle sozialen Gegensätze und Spannungen innerhalb des Berufsstandes zum Ausgleich kommen müssen.

Der BDB. bildet landschaftliche und örtliche Arbeitskreise, entsprechend den bisherigen Kreis- und Ortsvereinen, aber natürlich unter Einbeziehung aller Buchhändler, also auch der Gehilfenschaft. — Der BDB. gliedert sich in zwei Gruppen:

- a) Gruppe der Buchhändler,
- b) Gruppe der Jungbuchhändler.

*) Daß auch leitende Angestellte dem Börsenverein angehören, ändert an seinem Grundcharakter nichts.

Die Gruppen-Zugehörigkeit ergibt sich aus der Anzahl der buchhändlerischen Berufsjahre; etwa so, daß die Zugehörigkeit zur Gruppe a) erst nach zehnjähriger Berufstätigkeit im Buchhandel eintritt, wobei die Lehrjahre natürlich nicht als Berufsjahre angesehen werden. Angehörige der Gruppe a) haben gegenüber der Gruppe b) doppeltes Stimmrecht. Für die Leitung des Bundes ist das parlamentarische System abzulehnen, der Führergedanke anzuerkennen.

Für die Aufnahme in den BDB. sind Übergangsbestimmungen zu schaffen, welche vorsehen, daß die Mitglieder der Fachvereine und Gewerkschaften, ferner alle gelernten und tätigen, aber bisher nicht organisierten Buchhändler, die um Aufnahme nachsuchen, aufgenommen werden können, soweit sie die Satzungen des Bundes anerkennen und die allgemeinen Voraussetzungen, die oben erörtert wurden, erfüllen. Die Aufnahme kann aber auch abgelehnt werden, u. a. wenn die Ausbildung und die Befähigung zur Ausübung des buchhändlerischen Berufes fehlt. Nichtaufnahme in den BDB. bedeutet automatisch auch Ausschluß aus den Fachvereinen und Gewerkschaften. — In Zukunft werden nur solche Menschen in den BDB. aufgenommen, die die offizielle Buchhändlerprüfung bestanden haben. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist: 1. eine buchhändlerische Lehre (nicht »Volontär«-Zeit!), welche einheitlich für Volksschüler auf drei Jahre, für Schüler mit dem Zeugnis der mittleren Reife einer höheren Lehranstalt auf zwei Jahre, für Abiturienten, Studenten und Akademiker auf ein Jahr festgelegt wird; 2. ein Werkjahr im buchhändlerischen Arbeitsdienst, der vorsieht: a) Außendienst als Wanderbuchhändler oder in einer Buchverfleißstelle an der Stadtperipherie, b) Theoretische Ergänzung der praktischen Lehre (Ausbau der Buchhändler-Lehranstalt in der Art der Arbeitsschule, des Seminars und des Fernunterrichts), c) Austauschdienst: Vom Verlag ins Sortiment und umgekehrt; vom Land zur Stadt u. u.; eventuell auch mit Bücherei und Buchgewerbe. — Die Lernenden werden lediglich in der üblichen Weise sozial-versichert, aber noch nicht dem Berufsstand eingegliedert. Erst mit Bestehen der Prüfung werden sie in den BDB. aufgenommen und erhalten damit auch Anspruch auf die (gegenseitige) Selbsthilfe des Berufsstandes.

B. Ordnung.

Die berufsständische Ordnung hat in ihrer Selbstverwaltung dafür zu sorgen, daß die gesamte Berufsarbeit nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln erfolgt und daß durch sie die Ansprüche des Verbrauchers in möglichst vollkommener Weise befriedigt werden; in ihrer (gegenseitigen) Selbsthilfe hat sie die Aufgabe, die sozialen Gegensätze und Spannungen innerhalb des Berufsstandes auszugleichen und für Notzeiten einzelner Berufsgenossen ständige Hilfseinrichtungen zu schaffen.

I. Selbstverwaltung:

Die Neueröffnung buchhändlerischer Betriebe unterliegt einer Genehmigung durch den BDB. (Konzession), bei welcher die Frage entscheidend ist, ob die beabsichtigte Neugründung einem Bedürfnis entspricht. Andererseits werden aber auch Niederlassungsmöglichkeiten vom Bundesamt nachgewiesen. Eventuell kann dieser Konzessionszwang auf den verbreitenden Buchhandel beschränkt bleiben.

In bezug auf den Zwischenbuchhandel ist zu prüfen, ob dieser nicht zentral und regional zusammengefaßt werden muß.

Jeder Betrieb des Berufsstandes ist verpflichtet, dem BDB. genaue statistische Unterlagen über Geschäftsgang und Geschäftslage zu geben. Im Grunde braucht zu diesem Zweck nur die bisher fakultative statistische Berichterstattung des Börsenvereins obligatorisch gemacht zu werden. Durch diese lückenlose Statistik wird eine sichere Entscheidung wesentlicher Fragen des Berufsstandes möglich.

Da es im Interesse der ganzen Buchhandelsarbeit wünschenswert ist, wenn jeder Deutsche in einer Buchhandlung heimisch ist, sind alle direkten Lieferungen des Verlages zu verbieten und Reise- und Versandbuchhandlungen aufzulösen bzw. für eine Übergangszeit in ihrem Tätigkeitsgebiet landschaftlich zu begrenzen. In Zukunft wird es jedem vertreibenden Buchhändler (nicht aber dem Antiquar) untersagt, über ein genau zu begren-